Auszug aus

# Erlaubte und unzulässige Firmenzusätze nach § 18 Abs. 2 H. G. B.

---

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

eingereicht von

**Ernst Beckmann**

Referendar.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

**Marburg.**

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1920.

I. Einleitung. Es ist ein wohlberechtigtes Verlangen des Kaufmanns, seine Leistungsfähigkeit besonders zu kennzeichnen. Dazu reicht aber die Aufnahme des Personennamens in die Firma nicht immer aus. Es muß deshalb der Kaufmann befugt sein, durch Zusätze zu seiner Firma auf den bestimmt gearteten Geschäftsbetrieb hinzuweisen. Andererseits darf aber diese Befugnis nicht zur Irreführung des Publikums mißbraucht werden.

II. Allgemeines über Firmenzusätze.

1. Freiwillige Zusätze im Gegensatz zu gesetzlich vorgeschriebenen.

Wenn im H. G. B. von Firmenzusätzen die Rede ist, so handelt es sich dabei meist um solche, deren Beifügung notwendig ist, und die daher als wesentliche Bestandteile der Firma erscheinen (vergl. §§ 19, 20 H. G. B.). Einen ganz anderen Charakter haben die Firmenzusätze des § 18 Abs. 2 H. G. B.: Ihre Beifügung ist freiwillig. Auch kann der Kaufmann ihren Inhalt beliebig bestimmen, nur nicht so, daß sie gegen § 18 Abs. 2 Satz 1 H. G. B. oder sonstige Verbote verstoßen. Uebrigens bilden solche Zusätze, wenngleich nicht wesentliche Bestandteile, so doch immerhin Bestandteile der Firma und daher mit den übrigen Teilen der Firma ein einheitliches Ganzes. In einem Falle ist der Kaufmann zur Beifügung eines Zusatzes der hier fraglichen Art verpflichtet: § 30 Abs. 2 H. G. B.

2. Abgrenzung gegenüber geschäftlichen Mitteilungen und Geschäftsbezeichnungen.

Eine Abgrenzung der Zusätze gegenüber den außerhalb der Firma stehenden geschäftlichen Mitteilungen ist notwendig, weil für letztere Firmenrecht, insbesondere § 18 Abs. 2 H. G. B., nicht anwendbar ist. Die Abgrenzung ist aber schwierig, weil Firmenzusätze, wie die Firma selbst, auch ohne Eintragung in das Handelsregister bestehen können. Im allgemeinen wird zu sagen sein: Geschäftliche Mitteilungen (z. B. Angaben auf dem Ladenschilde, Bemerkungen in Empfehlungsschreiben u. dgl.) sind als Firmenzusätze anzusehen, wenn sie nach Form und Inhalt zu der Schlußfolgerung objektiv geeignet erscheinen, der Kaufmann wolle fortan unter Beifügung der mitgeteilten Angaben zu seiner Firma Handelsgeschäfte betreiben. Genauere Abgrenzung bleibt aber Tatfrage. Erläuterung an Beispielen.

Neben der Firma werden von Kaufleuten häufig auch Geschäftsbezeichnungen verwendet; so namentlich bei Gasthöfen und Apotheken. Ob solche Bezeichnungen als Firmenzusätze oder als reine, d. h. außerhalb der Firma stehende, Geschäftsbezeichnungen anzusehen sind, hängt von der Art ihrer Verwendung ab: Läßt diese den Willen des Kaufmanns erkennen, das Handelsgewerbe nur unter Beifügung der Geschäftsbezeichnung zu den übrigen Bestandteilen seiner Firma zu betreiben, so ist die Bezeichnung als Firmenzusatz anzusehen; anderenfalls handelt es sich um eine reine Geschäftsbezeichnung.

III. Die gesetzlichen Vorschriften über die Gestaltung der Firmenzusätze.

Die Gestaltung der unter II abgegrenzten Firmenzusätze bestimmt sich nach den Vorschriften des § 18

Abs. 2 H. G. B. Diese gelten nicht nur für Einzelkaufleute, sondern auch für Handelsgesellschaften. Ja, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften finden sie sogar entsprechende Anwendung auf die in der Firma enthaltene Angabe über den Gegenstand des Unternehmens. Gleichgültig ist, ob der Firmenzusatz vor oder hinter den wesentlichen Bestandteilen der Firma steht. Im übrigen sind zu unterscheiden:

1. Erlaubte Zusätze.

a) Ausdrücklich erlaubte.

$\alpha$) § 18 Abs. 2 H. G. B. gestattet Zusätze zur Unterscheidung der Person. Dahin gehören wahrheitsgetreue Angaben über verwandtschaftliche Verhältnisse (z. B. „Sohn“, „Gebrüder“). Zulässig ist auch die Verbindung des Mädchennamens der Ehefrau mit dem Namen des Firmenführers, ausgenommen, wenn dessen Familienname zugleich als Vorname üblich ist (z. B. Erich Fritz-Müller). Auch kann die Handel treibende Ehefrau dem Familiennamen ihres Ehemannes ihren Mädchennamen beifügen. Ebenso sind Angaben über das Alter des Geschäftsinhabers (z. B. „senior“, „junior“), über Titel und Auszeichnungen (z. B. „Doktor“, „Hoflieferant“) erlaubt. Es können ferner im Zusatz Mitteilungen über rein persönliche Verhältnisse enthalten sein, beispielsweise „früher Mitinhaber von N. N.“; bei einem solchen Zusatz handelt es sich nicht um den unbefugten Gebrauch einer fremden Firma, denn es steht jedem frei, wahre Angaben über tatsächlich bestehende Beziehungen zu einer anderen Person zu machen.

β) Gestattet sind ferner Zusätze zur Unterscheidung des Geschäfts, z. B. wahre Angaben über die Geschäftsart. Mitteilung des Gründungsjahres. Hinweis auf den Niederlassungsort. Erläuterung an Beispielen.

b) Nicht ausdrücklich erlaubte.

α) Zusätze phantastischen oder reklamehaften Inhalts.

Abweichend vom allgemeinen deutschen H. G. B. sind jetzt alle Zusätze statthaft, soweit sie nicht eine Täuschung ermöglichen oder gegen sonstige Verbote verstoßen. Insbesondere auch Zusätze phantastischen oder reklamehaften Inhalts. Erläuterung an Beispielen.

β) Zusätze unter Verwendung fremder Namen.

Die Aufnahme fremder Namen in die Firma ist nach dem unter III, 1, b, α) Gesagten ebenfalls zulässig; nur darf dadurch nicht eine Täuschungsmöglichkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 H. G. B. hervorgerufen werden. Dies ist nicht der Fall, wenn Namen aufgenommen werden, die der Geschichte oder Sage entnommen sind, oder solche, die Allgemeingut, zur Ortsangabe oder zur Beschaffenheitsangabe geworden sind.

2. Unzulässige Zusätze.

a) Zusätze, die eine Täuschung ermöglichen.

Die Wahlfreiheit hinsichtlich der Gestaltung der Zusätze wird begrenzt durch die Verbotsvorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 1 H. G. B. Danach sind alle Zusätze verboten, die objektiv eine Täuschung ermöglichen, sollte auch eine Täuschungsabsicht nicht vorliegen. Bei doppelsinnigem Wortausdruck

im Zusatz entscheidet die Verkehrsauffassung, ob eine Täuschungsmöglichkeit besteht; subjektive Anschauung des Firmenführers ist belanglos. Die Täuschung muß durch den Zusatz so, wie er lautet, ermöglicht werden; daher keine Täuschungsmöglichkeit, wenn der Zusatz nur infolge der besonderen örtlichen Verhältnisse geeignet ist, Personen, die mit diesen vertraut sind, zu täuschen. Die Täuschungsmöglichkeit muß im Zeitpunkt der Firmenbegründung bestehen. Einfluß von Veränderungen der im Zusatz erwähnten Verhältnisse auf die Gestaltung des Zusatzes.

*α*) Zusätze, die ein Gesellschaftsverhältnis andeuten.

Das Verbot solcher Zusätze, das natürlich nur für Einzelkaufleute gilt, ist nichts weiter als eine Folge des allgemeinen Verbotes täuschender Zusätze. Da es nur für Zusätze gilt, so findet es keine Anwendung, wenn durch einen Doppelnamen in der Firma (z. B. „Friedrich von Berg und Liebenstein“) der Eindruck einer Gesellschaftsfirma hervorgerufen wird. Im übrigen gilt es auch dann, wenn ein Einzelkaufmann einen stillen Gesellschafter hat; und selbstverständlich auch dann, wenn ein Gesellschaftsvertrag nur zum Scheine abgeschlossen ist.

*β*) Sonstige Zusätze, die eine Täuschung hervorrufen können, und zwar:

aa) Ueber die Art des Geschäfts, z. B. unrichtige Angaben über den Geschäftszweig. Hierzu Beispiele. Auch Zusätze, die entgegen der wirklichen Sachlage den Anschein erwecken, das gekennzeichnete

Unternehmen sei ein fortgeführtes im Sinne des § 22 H. G. B., ermöglichen eine Täuschung über die Art des Geschäfts. Ebenso solche Zusätze, die unrichtige Angaben über die im Geschäftsbetrieb hergestellten Waren enthalten; dabei ist in erster Linie auf die Anschauung der Abnehmerkreise Gewicht zu legen, die mit dem Firmenführer in Verbindung treten. Erläuterung an Beispielen.

bb) Ueber den Umfang des Geschäfts. Beispiele von Zusätzen dieser Art: Unzulässig ist der Zusatz „Fabriken", wenn nur eine Fabrik betrieben wird. Ebenso ein Zusatz „Werk" oder „Werke" in der Firma eines Unternehmens mit geringem oder gar handwerksmäßigem Betriebe. Auch Bezeichnungen, wie „Welthaus", „Großhandlung", bei kleineren Betrieben verboten. Der Zusatz „Haus" enthält nicht notwendig den Hinweis auf einen besonders umfangreichen Geschäftsbetrieb. Zusatz „International" ist unzulässig, wenn nur gelegentlich in Verbindung mit dem Auslande getreten wird. Weitere Beispiele.

cc) Ueber die Verhältnisse des Geschäftsinhabers, z. B. unrichtige Mitteilungen über die Familienverhältnisse oder über Titel. Arzttitel in der Firma unzulässig, wenn die erforderliche Approbation des Firmenführers fehlt. Ebenso Apotheker-Titel in der Firma eines zwar approbierten, aber nicht konzessionierten Apothekers.

b) Aus anderen Gründen unzulässige Zusätze. Keine erschöpfende Aufzählung der verbotenen Zusätze in § 18 Abs. 2 H. G. B. Auch aus anderen Gründen kann ein Zusatz unzulässig sein, z. B. weil er unsittlichen Inhalts ist.

IV. Folgen der Unzulässigkeit von Firmenzusätzen. Der Register-Richter hat zu prüfen, ob ein Firmenzusatz nach § 18 Abs. 2 H. G. B. erlaubt oder unzulässig ist. Ist der Zusatz unzulässig, so darf er die Firma nicht eintragen; auch kann er eine Firma mit einem solchen Zusatze, wenn sie trotzdem eingetragen ist, von Amtswegen löschen (§ 142 F. G. G.); und endlich hat er denjenigen, der eine solche Firma gebraucht, durch Ordnungsstrafen zur Unterlassung des Gebrauchs anzuhalten (§ 37 Abs. 1 H. G. B.). Kein Einschreiten des Register-Richters, wenn durch die Wahl des Zusatzes Vertragsverpflichtungen oder Schutzbestimmungen des Unl. W. G. (§ 1, 3, 16 Unl. W. G.) verletzt sind; desgleichen, wenn ein nach § 12 B. G. B. geschütztes Namensrecht oder das Warenzeichen-Recht eines Dritten beeinträchtigt ist.

Dagegen kommt es vom firmenrechtlichen Standpunkte aus darauf an, ob der Zusatz gegen öffentlichrechtliche Verbote verstößt. Daher Einschreiten des Register-Richters, wenn der Zusatz unsittlichen Inhalts ist oder wenn bei seiner Wahl öffentlichrechtliche Vorschriften (z. B. § 147 No. 3 der Reichsgewerbeordnung) außer Acht gelassen sind.

---